

# **Satzung des Infusion Nurse Society Deutschland e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Infusion Nurse Society Deutschland“. Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, sodass er dann den Zusatz „e.V.“ trägt.
- 2) Der Verein hat seinen eingetragenen Sitz in Mannheim.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Zwecke des Vereins sind:
  - Förderung, Weiterentwicklung, Schulung und Verbreitung höchster Qualitätsstandards in der Anwendung von Infusionstechnologien in Deutschland in der Heimtherapie durch entsprechend fachlich qualifiziertem Personal,
  - Entwickeln und Veröffentlichen von Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich einheitlicher Standards,
  - Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen sowie Fortbildung und Qualifizierung von Gesundheit- und Krankenpfleger/innen,
  - Unterstützung der Bemühungen die Infusionstherapien im häuslichen Umfeld in der GKV zu verankern
  - Angemessene Unterstützung von betroffenen Patienten häuslicher Heimtherapie zu erhalten und eventuell sogar Unterstützung im Urlaub zu bekommen
  - Darstellung der notwendigen Qualifizierung der Infusionstherapie in der Öffentlichkeit,
  - Förderung und Entwicklung von Konzepten, die die Durchführung der Infusionstherapie verbessern,
  - Unterstützung von interdisziplinärer Forschung und Untersuchungen im Bereich der Infusionstherapie,
  - Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Angehörigen, Betroffenen und therapeutischem Team.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und verfolgt ihre Ziele unabhängig von eventuellen Interessen der Pharmaindustrie.

## § 5 Mittelverwendung

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
  - a. Aktive Mitglieder sind Personen, die im Bereich der Infusionspflege tätig sind oder sich dafür interessieren. Dies sind natürliche Personen.
  - b. Fördernde Mitglieder sind juristische Personen, die im Bereich der Infusionstherapie als Organisation, Firma oder Ähnliches tätig sind und die Infusion Nurse Society e.V. finanziell fördern.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per Onlineantrag oder per E-Mail zu stellen.
- 3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 5) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- 6) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 7) Ein Vereinsmitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände für eine Zeit von mindestens einem Jahr.
- 8) Über den Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- 9) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats ab Zustellung der Ausschlussmitteilung an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der von der Mitgliederversammlung geschlossenen Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## §7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- 1) Aktive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag; Höhe und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt wird.
- 2) Fördernde Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag jeweils zu Beginn des laufenden Kalenderjahres. Die Höhe des Mindestbeitrages legt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest.

## **§ 8 Geschäftsstelle**

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Kassenprüfer.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - Entlassung des Vorstands,
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - Wahl der Kassenprüfer/-innen,
  - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
  - Bestellung und Entlastung des Geschäftsführers
- 2) Mindestens einmal in einem jeden Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.
- 3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 4) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem(r)/seiner(m) Stellvertreterin/Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Mitglieds ausgeübt werden.

- 9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag.
- 10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 11) Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 12) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Vorschläge sind bis spätestens 3 Wochen vor der Wahl schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Die vorgeschlagene Person muss mindestens ein Jahr reguläres Mitglied sein.

Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

- 3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen,
  - für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen,
  - eine Geschäftsverteilung im Vorstand herbeizuführen,
  - die Einrichtung eines Beirats und die Berufung der Beiratsmitglieder,
  - die Zusammenarbeit mit dem Beirat herbeizuführen,
  - Erstellen eines Wirtschaftsplans.

Die laufenden Geschäfte kann der Vorstand an Dritte gegen Entgelt delegieren.

Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsziele Arbeitsgruppen einrichten.

Die Arbeitsgruppen wählen eine Leiterin/einen Leiter jeweils selbst.

- 6) Der/die 1. Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Einberufung des Vorstandes mindestens zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung,
  - strategische Koordination der Arbeitsgruppen, der Geschäftsstelle, des Beirates, um die Ziele des Vereins zu erreichen.

## § 12 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder einer von ihm eingesetzten Arbeitsgruppe sein.
- 2) Die Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen einem guten Zweck zugeführt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 1.10.2022 beschlossen worden.